

Das bibliothekarisch- und urheberrechtliche Umfeld im Bibliothekswesen der Tschechischen Republik

Zdeněk Matušík

Verband der Bibliothekare und Informationsfachkräfte
der Tschechischen Republik, Kommission für Aussenbeziehungen

Der rechtliche Rahmen der Wirkung der Bibliotheken

Tschechische Republik x BR Deutschland

■ Bibliotheksbezogene Gesetzgebung

- ČR – Gesetz über die Bibliotheken und die Betriebsbedingungen der Leistung der öffentlichen bibliothekarischen Dienste und Informationsvermittlung
- BRD – kein Gesetz des Bundes (*Baden-Württemberg - Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens*)

■ Urheberrecht

- ┌ ČR – Urheberrechtsgesetz (Nr. 121/2000 – April 2000)
- ┌ BRD – Urheberrechtsgesetz (Fassung September 2003)

Bibliotheksbezogene Gesetzgebung in Tschechien – geschichtliche Überblick

- **Nr. 430/1919** – Gesetz über öffentliche Kommunalbibliotheken
- **Nr. 53/1959** – Gesetz über das einheitliche Bibliothekssystem (das bibliothekarische Gesetz)
- **Nr. 257/2001** – Gesetz über die Bibliotheken und die Betriebsbedingungen der Leistung der öffentlichen bibliothekarischen Dienste und Informationsvermittlung (das Bibliotheksgesetz)

Gesetz über öffentliche Kommunalbibliotheken (1919)

- öffentliche Bibliothek – Pflichtaufgabe der politischen Kommune (*evt. Errichtung binnen 1-2 Jahren*)
- für nationale Minderheiten – eigene Bibliothek (mind. 400 Einw.), bzw. eigene Abteilung (mind. 10 % Einw.) – *beim Ausbleiben konnte sie errichtet werden durch Ministerium auf Kosten der Kommune*
- Fachbibliothekar (in grösseren Kommunen)
- Pflichtrate der Finanzierung (0,30-1 Kč pro Einw. und Jahr)

Gesetz über das einheitliche Bibliothekssystem (1959)

- den Bibliotheken Rolle eines Faktors der sozialistischen Erziehung zugewiesen
- Bibliothekssystem –
 - Staatsbibliothek (zentral)
 - Bibliotheksnetzwerke mit Zentralbibliotheken
 - *Ressorts (u.a. Hochschulbibliotheken...)*
 - *Akademie der Wissenschaften*
 - *Fächer (technische, medizinische, ...)*
 - *regionale wissenschaftliche Staatsbibliotheken (Bezirke)*
 - *Volksbibliotheken*

Gesetz über die Bibliotheken und die Betriebsbedingungen der Leistung der öffentlichen bibliothekarischen Dienste und Informationsvermittlung (2001)

- lang verlangtes Gesetz
 - Gesetz 1959 überwunden
 - nach Wende geänderte gesellschaftliche Bedingungen
 - Übergang in die Kommunalverwaltung
 - manche Bibliotheken ohne feste Rechtsgrundlage für Bestehen oder Ausübung der "Regionalfunktionen"
 - bevorstehender Umbau der territorialen Verwaltung

Bibliotheksgesetz (2001)

Vorbereitung - SKIP

- Bemühungen SKIP um neues Gesetz
 - schon von 1990 – Arbeitsgruppe Bibliothekarisches Gesetz, Diskussion in Fachpresse
 - Teilnahme an Europarat-Aktivitäten
 - *Reform of library legislation in central Europe : recommendations and case studies, 1994-1995. – Strasbourg : Council of Europe, 1996.*
 - *Council of Europe / EBLIDA Guidelines on Library Legislation and Policy in Europe. January 2000.*
- └ Entwurf der Grundsätze des Gesetzes über öffentliche Bibliotheken (Juni 1997)

Referentenentwurf "Gesetz über öffentliche bibliothekarische Dienste und Informationsvermittlung" – *August 2000*,
bzw. "Gesetz über öffentliche Bibliotheken und deren Betriebsbedingungen" – November 2000

■ Probleme

- im Prinzip als bloße Ressortsnorm aufgefaßt
- alle öffentlich zugänglichen Bibliotheken wurden zu den öffentlichen Bibliotheken erklärt (und in Regelung der Zugänglichkeit als solche gehandelt)
- strenge Bedingung für kleine öffentliche Bibliotheken – *Zugang zum Internet als Pflichtaufgabe*
- ┆ Probleme der Regelung der Bibliotheken außer Ressort des Kultusministeriums (*z.B. Universitätsbibliotheken...*)
- ┆ das Bibliothekssystem – undurchsehbar

- **Positives**
 - Hoffnung der rechtlichen Verankerung der öffentlichen Bibliotheken
 - "Regionalfunktionen"
 - Dotationen vom Ministerium für eingetragene Bibliotheken
 - Möglichkeit der Errichtung einer ÖBDI-leistenden Bibliothek durch jegliche (auch private) Person
 - ┌ Regelung der Bestandsrevision (*kein Zwang des Gesetzes über Buchhaltung – der jährlichen Inventarisierung*)

- Bibliothekssystem (*Träger*)
 - Nationalbibliothek (*KultMin*)
 - Zentrum des Bibliothekssystems
 - zur Verhandlungen mit Verwertungsgesellschaften im Namen des Bibliothekssystems ermächtigt
 - K.E. Macan Bibliothek und Druckerei für Blinde, Mährisches Landesbibliothek Brno (*KultMin*)
- └ Bezirksbibliotheken (14) (*Bezirke*)
- └ Grundbibliotheken (*Kommune + "andere"*)
- └ "spezialisierte Bibliotheken" ("*andere*")

- **Begriffsbestimmung**
 - Bibliothek (*ungenau* Abgrenzung der öffentlich zugänglichen Bibliotheken x öffentlichen Bibliotheken)
 - öffentliche bibliothekarische Dienste und Informationsvermittlung
 - Leihverkehr Tschechien
 - Bibliotheksbestand (+ Kategorien)
 - ┌ "Regionalfunktionen" (*wie in BRD – Fachstellen...; Aufgabe der NatBib, BezBib, andere vertragsbasiert*)
 - ┌ Betreiber der Bibliothek

- Abgrenzung der "öffentlichen" bibliothekarischen Dienste und Informationsvermittlung
 - durch alle Bibliotheken verbindlich geleistet
 - Bereitstellung der Dokumente aus eigenem Bestand sowie im Leihverkehr
 - mündliche Informationsvermittlung und Beratungsdienste
 - Vermittlung der Informationen aus äusseren Ressourcen, besonders aus der Staats- und Selbstverwaltung
 - Zugriff zu den äusseren (Internet-)Ressourcen (mit kostenfreiem Zutritt)
 - die meisten müssen gebührenfrei geleistet werden (*außer Leihverkehr Ausland, inländischen Kopierdiensten, Ausleihe der Ton- und audiovisuellen Dokumente*)
- die "anderen" Dienste sollen entgeltlos geleistet werden (*non-profit*)

- Bibliothekenverzeichnis – *geführt durch KultMin*
 - berechtigt zu den KultMin-Dotationen
 - Urheberrechtsgesetz-Verbindung
- Dotationen von Kultusministerium
- Leihverkehr
 - Fernleihe Inland – für Endbenutzer gebührenfrei
- Bestandsrevision
- Aussonderung aus dem Bestand

- Unzufriedenheit mit den **Bibliothekskategorien**
 - Hochschulbibliotheken jetzt als Grund- oder spezialisierte Bibliotheken eingetragen
 - Vorschlag – gesondert spezialisierte Bibliotheken und spezialisierte Zentralbibliotheken
- **Internetzugang** für Benutzer als Bedingung für Eintragung im Bibliothekenverzeichnis (*Probleme für manche **Gemeindebibliotheken***)
 - *jetzt Aufschub bis Ende 2006*
 - Vorschlag – Aufschub (bzw. nur für Gemeinde bis 500 Einw.) bis Ende 2009 (*Ende des Projekts Internetisierung der Bibl.*)
- Befugnis der Bibliotheken zur Bearbeitung der **Personendaten** (*analog dem Archivgesetz*)
- "technische" Probleme

Urheberrechtsgesetz – Tschechien

geschichtliche Überblick

- (1846 – kaiserliches Patent)
- (Nr. 197/1895)
- Nr. 218/1926 (novelliert 1936 [1939])
- Nr. 115/1953
- Nr. 35/1965
 - Novellierung Nr. 86/1996 – wesentliche Einschränkung der Benutzung der Bibliotheksdokumente (*nur Leihe der ausgegebenen gedruckten Werkstücke zulässig*)
- Nr. 121/2000

Urheberrecht und Bibliotheken

- 1953 - 1990 (1996) ohne wirkliche Bedeutung
- 1996 Implementierung der EG-Direktiven (und WIPO Vertrag?)
 - keine Benutzung der Dissertationen
 - keine Benutzung der Ton- und audiovisuellen Dokumente
- 2000 – "völlere" Implementierung der EG-Direktiven und (vorläufig) der EU-Direktive über Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Urheberrechtsgesetz 2000 und Bibliotheken (1)

- die Implementierung der EG/EU-Direktiven erfolgte gegenüber den Bibliotheken in stark eingengerter Fassung
 - keine Differenzierung zwischen Präsenzbenutzung und Ausleihe
 - Leihe der ausgegebenen Werkstücke mit Ausschluß von Ton- und audiovisuellen Aufzeichnungen, nur zum Privatgebrauch
 - Kopien für Konservierungs- und Archivierungszwecke ohne Benutzungsbefugnis
 - Weglassen der vorübergehenden Verfälschungshandlungen zum Zweck einer rechtmäßigen Nutzung
- dem SKIP ist gelungen, die Befugnis zur Vervielfältigung für dritte in Bibliotheken zu erhalten
- *die Diskrepanz zwischen Recht und Praxis ist nicht wünschenswert*
- *erst im Januar 2004 wurde der neue Lizenzvertrag zur Benutzung der Tondokumente mit VG geschlossen*
- *der Lizenzvertrag zur Benutzung der audiovisuellen Dokumente ist nicht in Aussicht (sogar in Konzeption der Entwicklung der Bibliotheken für Jahre 2004-2010 ist diese Frage ausgeblieben – doch, siehe weiter)*

Urheberrechtsgesetz 2000 und Bibliotheken (2)

- seit 2001 hat SKIP einige Problemfelder zur neuen Regelung (Novellierung) festgestellt
 - **Begriffsbestimmung der Leihe**
 - den **Unterschied zwischen Ausleihe und Präsenzbenutzung** ausdrücklich zu verankern
 - "Gebrauchsüberlassung" (ohne Zweckbestimmung-, bzw. -begrenzung)
 - **Präsenzbenutzung** einschließlich der **Dissertationen** (veröffentlicht im Wege der Qualifikationsverfahren) und rechtmäßig gefertigten **Vervielfältigungen** (u.a. web-geerntete Werke)
 - **Begriffsbestimmung der gemeinnützigen Bibliotheken** (und derartiger Einrichtungen)
 - Verankerung der **vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen** zum Zweck einer rechtmäßigen Nutzung (technologische Seite des **Kopiendirektversandes**)
 - **Anspruchgeltendmachung** gegenüber den Bibliotheken mittels Verwertungsgesellschaften (**mandatory collective administration**)

- vorgesehene Novellierung UrhG 2005
 - allgemeine Redaktion verschiedener Probleme
 - "digital rights management" (Handel digitaler Rechte?)
 - gesetzliche Lizenz für Bibliotheken (u.a.)
 - collective management of exclusive rights (incl. mandatory) –
Regelung der Verwertungsgesellschaften, einschl. verbindliche
Anspruchgeltendmachung
- gesetzliche Lizenz für Bibliotheken und andere
Einrichtungen der Bildung und Kultur
 - soweit drei Fassungen
 - └ führt die Bibliothekstantieme auch für Ausleihe der
literarischen Werke, besonders in öffentlichen Bibliotheken, ein

Entwurf der gesetzlichen Lizenz für Bibliotheken und andere Einrichtungen der Bildung und Kultur - der heutige Zustand (KultMin)

- allgemeine Lizenz für Präsenzbenutzung der veröffentlichten Werke zum Zweck des privaten Studiums oder wissenschaftlicher Forschung (einschl. rechtmäßig gefertigten Vervielfältigungen mittels "Terminal", sowie Vervielfältigungstücke)
 - **Problem der bisherigen Dissertationen u.ä.**
- gesetzliche Lizenz für Ausleihe der ausgegebenen literarischen Werke und Ton- und audiovisuellen Aufzeichnungen (mit Vergütungsentgelt – *mit Ausnahme der gemeinnützigen Einrichtungen der Bildung, der Nationalbibliothek, der zentralen Fachbibliotheken*)
- gesetzlich verankerte Vergütungssätze

Entwurf der gesetzlichen Lizenz für Bibliotheken, Archive und Einrichtungen der Bildung - der heutige Zustand (VG)

- Präsenzbenutzung
 - Begrenzung der Benutzung auf ausgegebene Werke
 - Kopien erst ab 2 Jahren nach der letzten Ausgabe
 - Zugänglichmachung der Kopien nur am PC, ohne jegliche Vervielfältigung
- Ausleihe
 - ohne Ausnahme für Beilagen (Ton-, AV-, e-Dokumente)
 - ┆ erst ab 2 Jahren nach der letzten Ausgabe
 - ┆ volles Erfassen der Ausleihe

- Regelung der Fernleihe als keine Benutzung
- Vergütungssätze für Vervielfältigungen im Wege der Ablichtung (*Probleme der Buchungsführung – bisher per Stück*)
- Kopierendirektversand (*Frage der Verankerung dieser Art Benutzung als Gegenstand des fakultativen Handels der Rechte*)
- andere Teilfragen (Ausstellungen, Umschlags-, bzw. Titelseitekopien in OPAC)

Hauptprobleme der neuen rechtlichen Regelung des Gegenstandes der bibliothekarischen Dienste

- weder Kultusministerium (Regierung), noch Bezirks- und Kommuneverwaltung rechnen mit einer wesentlichen Erhöhung der Aufwände für Bibliothekswesen (*Konzeption der Entwicklung der Bibliotheken für Jahre 2004-2010, 7. Juli 2004*)
 - *SKIP-Vorschlag zur Novellierung des Bibliotheksgesetzes: Ermächtigung der Nationalbibliothek zur Bezahlung der Vergütung*
- Bibliotheken müssen rechnen mit Erhöhung der Aufwände (und die Benutzer der Gebühren) für Kopierdienste

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Zdeněk Matušík

Verband der Bibliothekare und Informationsfachkräfte
der Tschechischen Republik

Kommission für Aussenbeziehungen

<zdenek.matusik@nkp.cz>